

Satzung

Freiwillige Feuerwehr Rettenbach



05.01.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Rettenbach“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rettenbach
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Rettenbach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Bei Bedarf können jedoch Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstsätze nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Aufwandsentschädigung.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rettenbach haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer / ihres gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und dann wirksam, wenn er einem Mitglied des Vorstands gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Höhe 1 Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbescheids drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der einzelnen Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Beitragspflicht beginnt ab dem 18. Lebensjahr. Jugendliche im Alter von 6-18 Jahren sind beitragsfrei.

3. Bei Neueintritt ab dem 40. Lebensjahr ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem 1. Kommandanten, dem 2. Kommandanten und dem 3. Kommandanten, soweit sie Mitglieder des Vereins sind
 - f) dem Jugendwart, soweit er Mitglied des Vereins ist
 - g) dem Gerätewart, soweit er Mitglied des Vereins ist und zwei Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die unter Absatz 1 a) bis d) und h) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Der Vorstand kann zum Zwecke der Erfüllung seiner Angelegenheiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 eine Vereinsordnung erlassen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Der 1. Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis verpflichtet sich der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden sein Vertretungsrecht auszuüben. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich eingeladen worden sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll vor Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands

- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor dem Versammlungstermin, durch Bekanntmachung in der Donau Post einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Datenschutz, Bildrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet und genutzt.
2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftinzug, Telefonnummer (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Cham ist der Verein verpflichtet, bestimmte eventuell auch personenbezogene Daten an den Feuerwehrverband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu übermitteln. Diese Übermittlung der Daten dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Feuerwehrverbandes. Diese Daten werden u.a. benötigt, um an einer Veranstaltung oder Wettbewerb teilzunehmen oder zur Wahrung des Versicherungsschutzes für Mitglieder, für Ehrungen, sowie zur Erlangung von Zuwendungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
Für diese vorgenannten Zwecke dürfen personenbezogene Daten der Mitglieder auch an andere Feuerwehrvereine, dem Jugendring oder der Gemeinde übermittelt werden. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt immer zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Datenverwendung ist dem Verein, sofern nicht eine ausdrücklichen Einwilligung vorliegt, nur erlaubt, sofern er aufgrund einer

- rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen und sofern nicht die Interessen des betroffenen Mitglieds überwiegen, hierzu verpflichtet ist.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung, Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten so lange und in dem Maße verarbeitet, als sie zur Erfüllung der satzungsgemäßen zulässigen Zwecke und Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig anschließend nach Erfüllung der 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelöscht.
 9. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung erklären sich die Mitglieder grundsätzlich damit einverstanden, dass Veranstaltungen des Vereins dokumentiert werden und die dabei angefertigten Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des Vereins auf verantwortungsvolle Art und Weise in der örtlichen Presse, gegebenenfalls in digitaler Form auf der Homepage der Feuerwehr oder sonstigen sozialen Medien veröffentlicht und verwertet werden.
Bilder und Texte verfolgen dabei ausschließlich den Zweck, die Feuerwehr, den Verein und insbesondere dessen Mitglieder mit ihren Aktivitäten in der Öffentlichkeit darzustellen und dem Vereinszweck zu fördern.
 10. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) zur Verfügung.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist mit der im § 13 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rettenbach, die es unmittelbar und ausschließlich Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

Rettenbach, den 05.01.2019
Freiwillige Feuerwehr Rettenbach



Michael Schebler
1. Vorsitzender



Josef Hamperl
1. Kommandant